

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Kolpingstadt Kerpen im Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015)**

Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung vom 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 550 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 500 v.H. |

**§2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 18.05.2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin